

Zur Sitzung des Umweltausschuss am 02. 07. 2015

Anfrage der Fraktion die Linken:

3. Wann wurde kontrolliert, wie weit die Auflagen durch Landesbehörden und den städtebaulichen Vertrag fürs Quartier Normand erfüllt sind? Unseres Wissens wurden auf 10 der 15 Stadtvillen keine vorgeschriebenen Grasdächer eingerichtet; im Süden bei der Fa. Gerbes wurden über die Hälfte Nadelbäume statt vorgeschriebener Laubbäume gepflanzt; von städtischer Seite wurde Ecke Roland-Berst/ Franz-Schöberl-Straße ein hochwertiges Wiesenstück geschottert.

Aufgrund des Gesamtkontextes der Anfrage gehen wir davon aus, dass hier Auflagen zur Begrünung gemeint sind. **Auflagen von Landesbehörden zur Begrünung sind nicht gemacht.**

Die **Außenanlagen** im Cluster KLHL und Sauter wurden **2012** kontrolliert. Im Cluster **Gerbes** wurde die **Außenanlage 2014** kontrolliert. **Die Gebäude wurden in Einzelterminen zwischen 2010 und 2013 kontrolliert.**

Für den Blockinnenbereich der Normandkaserne gilt der Bebauungsplan 59 C. Hier sind Vorgaben zur Begrünung (Anteil befestigter/ nicht befestigter Fläche, Anzahl Bäume) von Privatgrundstücken festgesetzt. Im Bereich der öffentlichen Straßen sind Festsetzungen zum Erhalt und zur Neupflanzung von Bäumen enthalten. Soweit Bäume nicht erhalten werden konnten, erfolgten Nachpflanzungen. Gemäß der Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgten auch die Neupflanzungen.

Diese Festsetzungen sind deckungsgleich mit den Regelungen des städtebaulichen Vertrags. Weitergehende Regelungen von Landesbehörden hierfür gibt es nicht.

Die Gebäude sind gemäß des städtebaulichen Vertrages ausgeführt. Hier wurde eine Ausnahme von der Pflicht zur Dachbegrünung zugelassen, sofern die Dächer bekiest sind. Derzeit wird versucht weitere Begrünungsmaßnahmen in Abstimmung mit den Bauträgern umzusetzen.

Im Cluster der Fa. Gerbes gilt die Anforderung, dass 75% der Fläche zu begrünen ist. Der tatsächliche Anteil der Grünfläche beträgt 79,5%. Pro 500 m² Grünfläche sind ein großkroniger und 2 mittel- bis kleinkronige Laubbäume zu pflanzen. Bei der vorgegebenen Fläche entspricht dies 8 großkronigen und 16 mittel- bis kleinkronigen Laubbäumen, also einer **Gesamtzahl von 24 Bäumen**. Die zu erhaltenden Bäume werden auf diese Anzahl mit angerechnet.

Auf dem Grundstück wurden 5 Linden (großkronig) erhalten, 8 großkronige Laubbäume (Ahorn und Kirsche) sowie 13 mittelkronige Laubbäume (Säulenainbuche und Liquidambar) gepflanzt. Dies **ergibt eine Gesamtanzahl von 26 Bäumen**, dies **überschreitet** die Anzahl der Laubbäume nach den Anforderungen des Bebauungsplans **um 2 Laubbäume**. Die gepflanzten Nadelbäume, ebenso wie die strukturierenden Hecken wurde vom Bauherrn gewählt. In diese Tiefe der Ausführungsplanung wollten wir nicht mehr eingreifen, auch wenn wir uns etwas anderes gewünscht hätten. Der Bebauungsplan trifft als Aussage „Einfriedi-

gungen sind bis zu einer Höhe von 1,5 m als Drahtzaun in Verbindung mit Schnittheckenzulässig.“ Eine weitere Aussage zur Qualität der Hecken ist nicht getroffen. **Vor dem Hinter**

grund einer gewünschten Deregulierung im Bauordnungsrecht sind tiefergehende Vorschriften auch nicht mehr gewünscht.

Bei dem angesprochenen Wiesenstück an der Ecke Roland-Berst-/ Franz Schöberl-Straße handelt es sich um eine insgesamt nun ca. **100 m² große Teilfläche des Straßenbegleitgrüns**, das nach seiner Nutzung als Baulagerfläche sicher **nicht als ökologisch hochwertig anzusprechen** war. Der Wunsch der direkten Anwohner war es, den Eingangsbereich ihres Wohngebäudes als **Staudenmischpflanzung anzulegen und zu pflegen**. Diesem Wunsch ist die Verwaltung mit der Erteilung einer **Grünflächenpatenschaft** gerne nachgekommen. Das Ergebnis ist auch **optisch durchaus ansprechend** (s. beil. Bild).

5. Können Landeszuschüsse entzogen werden, wenn auf Konversionsflächen bestimmte Meliorations-Maßnahmen nicht umgesetzt sind?

Städtebauförderungsmittel sind in diesem Fall nicht mit entsprechenden Auflagen verbunden gewesen.

Schwendy